

9. Kooperation

Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Erläuterung:

A) Kooperation zwischen den Unternehmensorganen iSd § 4 NÖ LGA-G:

1. Die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat entsprechen den Grundsätzen der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Deutlichkeit und Übersichtlichkeit der Berichterstattung. Sie werden so gestaltet, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungspflicht nachkommen kann. Der Informationsbedarf des Aufsichtsrates besteht aus der Gesamtheit der erforderlichen Informationen, die er benötigt, um die Unternehmensführung des Vorstandes zu überwachen und seine Tätigkeit beurteilen zu können.
2. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden grundsätzlich schriftlich erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht / Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers, werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans zeitgerecht vor der Sitzung zugestellt.
3. Der Vorstand unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben.
4. Die bestehenden, wechselseitigen Warn- und Hinweispflichten zwischen den Organen und Organmitgliedern werden verantwortungsvoll und möglichst umgehend wahrgenommen.
5. Die Kommunikation zwischen den gesellschaftlichen Organen erfolgt im Wege über den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Das bedeutet im Einzelnen:

- An den Aufsichtsrat gerichtete Berichte, Vorschläge und Anträge des Vorstandes bzw. des Beirates gelten mit der Zustellung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates als zugestellt.



- Willenserklärungen, Beschlüsse, Vorgaben und Informationsverlangen des Aufsichtsrates bzw. Ratschläge des Beirates werden dem Vorstand durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. des Beirates übermittelt (§ 3 Geschäftsordnung fd Aufsichtsrat).

6. Für die Beziehungen des Vorstands und des Aufsichtsrates zum Beirat gelten die oben getroffenen Festlegungen sinngemäß (vgl. § 3 Geschäftsordnung fd. Aufsichtsrat).

Das bedeutet im Einzelnen:

- An den Beirat gerichtete Willenserklärungen, Beschlüsse, Vorgaben und Informationsverlangen, Aufträge der Unternehmensorgane gelten mit der Zustellung an den Vorsitzenden des Beirates als zugestellt.

B) Kooperation innerhalb des Aufsichtsrates:

7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

- koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr;
- hat, ausgenommen bei Gefahr in Verzug (§ 18 Abs 10 NÖ LGA-G), nicht das Recht, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden.
- hat dem Aufsichtsrat über alle Informationen des Vorstands über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Unbeschadet der besonderen Rechtsstellung des Vorsitzenden und der gesetzlich bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind keine „Einzelaufträge“ von Aufsichtsratsmitgliedern an den Vorstand zulässig.

8. Die Willensbildung des Aufsichtsrates erfolgt durch förmlichen Beschluss oder Wahl.



- Die Vertretung der NÖ LGA durch den Vorsitzenden kann - ausgenommen bei Gefahr im Verzug (§ 18 Abs 10 NÖ LGA-G) - nur auf Grundlage von rechtswirksamen Aufsichtsratsbeschlüssen oder Wahlen erfolgen.
 - Rechtswidrig und daher rechtsunwirksam sind Beschlüsse des Aufsichtsrates dann, wenn der Aufsichtsrat zur Beschlussfassung unzuständig oder wenn der Beschlussinhalt oder/und das Zustandekommen des Beschlusses rechtswidrig ist.
 - Nicht in Beschlussform oder durch Wahl gefasste Willensbekundungen des Aufsichtsrates entfalten als bloße Meinungsäußerungen keine bindende Wirkung.
9. Unbeschadet der besonderen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie allfälliger Aufgaben der Ausschussarbeit haben alle Mitglieder des Aufsichtsrates unabhängig davon, nach wessen Vorschlag oder Anhörung sie bestellt wurden, in Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion gleiche Einsichts- und Auskunftsrechte.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wechselseitig.

